



Änderungen für FINMA-lizenzierte Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen auf Grund der neuen Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA Verhaltensregeln SFAMA

Was ändert sich
bezüglich dem
Anwendungsbereich
der Verhaltensregeln

Martin Liebi, Dr. iur.,
LL.M., Rechtsanwalt,
CAIA

Am 1. Januar 2015 sind die
neuen Verhaltensregeln
SFAMA für
Vermögensverwalter von
kollektiven Kapitalanlagen
(„VVkKA“) in Kraft getreten.
Die Verhaltensregeln

SFAMA gegenüber den Verhaltensregeln vom 31. März 2009?

Neu gelten die Verhaltensregeln SFAMA ausdrücklich nicht nur für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit Sitz in der Schweiz, sondern auch für ausländische VVkkA mit einer Zweigniederlassung in der Schweiz (Z 8).

Die Anwendung der Verhaltensregeln SFAMA ist im Falle von Zweigniederlassungen von ausländischen VVkkA jedoch auf die Tätigkeit der Zweigniederlassung in der Schweiz beschränkt. Die Verhaltensregeln SFAMA finden mit anderen Worten auf die internationale Tätigkeit von VVkkA mit Zweigniederlassung in der Schweiz keine Anwendung (Z 17). Auf die internationale Tätigkeit anderer VVkkA mit Sitz in der Schweiz jedoch schon.

SFAMA ersetzen die Verhaltensregeln vom 31. März 2009 für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen („Verhaltensregeln vom 31. März 2009“).

Dieses FAQ-Dokument gibt FINMA-lizenzierten Vermögensverwaltern von kollektiven Kapitalanlagen, im Sinne einer Gap-Analyse zwischen den Verhaltensregeln vom 31. März 2009 und den Verhaltensregeln SFAMA Aufschluss über die notwendigen Änderungen der Dokumente und Verträge bzw. Ihren neuen Pflichten und Rechten und vor allem dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser neuen Pflichten.

Bis wann müssen die in den Verhaltensregeln SFAMA vorgegebenen Änderungen umgesetzt werden?

Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 innerhalb welcher VVkkA und ihre Beauftragten die Umsetzungsarbeiten zur Anpassung bestehender Verträge durchzuführen haben (Z 119). Da sich die Übergangsbestimmungen der Verhaltensregeln SFAMA bloss „auf die Anpassung bestehender Verträge“ beziehen, müssen die anderen neuen Pflichten, wie bspw. die zahlreichen Verpflichtungen zum Erlass von neuen Weisungen, bereits ab dem 1. Januar 2015 umgesetzt bzw. erlassen werden. Es drängt sich demnach gegebenenfalls für Sie ein unmittelbarer Handlungsbedarf auf.

Welche neuen Pflichten gelten für die VVkkA bereits ab dem 1. Januar 2015?

Bestimmungen über den Vertrieb

Die Verhaltensregeln SFAMA enthalten auch Sorgfalts- und Treuepflichten im Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen. Diese verlangen neu die Anwendung eines Vergütungssystems bei der Bezahlung von Vertriebsentschädigungen, welches eine einwandfreie Kundenberatung und die Pflege langfristiger Beziehungen fördert. Das Vergütungssystem sollte demnach nicht bloss den kurzfristig orientierten Verkauf belohnen oder gar zu unlauteren Verkaufsmethoden aufgrund der Höhe der Vertriebsentschädigung verleiten (Z 111 ff.).

Bestimmungen über Anlagegeschäfte oder Tätigkeiten, die eine Manipulation von Kursen bewirken könnten

Neu dürfen die VVkkA selbst dann keine Anlagegeschäfte oder Tätigkeiten ausführen, wenn diese bloss eine Manipulation von Kursen bewirken könnten (Z 28). Die Verhaltensregeln vom 31. März 2009 sprachen noch von „Anlagegeschäften oder Tätigkeiten, die bloss eine Manipulation von Kursen bewirken“. Gemäss den Verhaltensregeln SFAMA ist demnach neu selbst die bloss mögliche bzw. der bloss scheinende Manipulation von Kursen im Rahmen der Ausführung von gewissen Anlagegeschäften oder Tätigkeiten verpönt. Eine solche Tätigkeit bzw. ein solches Anlageverhalten stellt demnach eine verpönte Kursmanipulation im Sinne der Verhaltensregeln SFAMA dar, falls sie an irgendeinem Markt, an welchem der VVkkA Wertschriften handelt, als verpönte Kursmanipulation gelten könnten bzw. den Anschein einer verpönten Kursmanipulation erwecken könnten. Es genügt, wenn bezüglich einer solchen Tätigkeit bzw. einem solchen Anlageverhalten eine leichte Fahrlässigkeit an den Tag gelegt wird.

Pflichten zur Überwachung der Einhaltung von Regelungen über „commission sharing agreements“ und „soft commissions“

Die Einhaltung von schriftlichen Vereinbarungen, die mit anderen an der Verwaltung eines Fonds beteiligten VVkkA im Rahmen von „commission sharing agreements“, d.h. einer Gebührenteilungsvereinbarung, oder bezüglich „soft commissions“, d.h. von geldwerten Leistungen, geschlossen wurden, muss vom VVkkA überwacht werden (Z 39).

Bestimmungen zur Salär- und Vergütungspolitik

VVkkA müssen neu eine Salär- und Vergütungspolitik betreiben, die sich an den im FINMA-Rundschreiben 2010/1 Vergütungssysteme niedergeschriebenen Mindeststandards orientiert, und vor allem das Prinzip der Verhältnismässigkeit wahrt und der Grösse und dem Risikoprofil angemessen ist, sowie keine den Anlegern schadende Anreize setzt (Z 43). Die zehn im FINMA-Rundschreiben 2010/1 festgelegten Grundsätze verlangen insbesondere eine Bonuspolitik, die am langfristigen Erfolg der Gesellschaft orientiert ist, von deren wirtschaftlichen Erfolg gedeckt ist, die Risikopolitik angemessen berücksichtigt und das Risikobewusstsein fördert. Zudem müssen alle Funktionen/Arbeitnehmer miteinbezogen werden.

Bestimmungen über die Information der Anleger

Die Verhaltensregeln SFAMA enthalten neu verschiedene Informationspflichten. Die VVkkA müssen die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagecharakter und Anlageeignung in kundengerechter, d.h. lesefreundlicher, Form und Sprache erläutern (Z 78). Diese Informationspflichten müssen sachgerecht und dem Produkt angemessen erfolgen und gelten für VVkkA von Fonds für ausschliesslich qualifizierte Anleger gleichermassen wie für VVkkA von Fonds für nicht qualifizierte Anleger. Ein Teil der Informationspflichten wird bereits durch die Verpflichtungen gemäss der im Jahr 2014 in Kraft getretenen Transparenzrichtlinie abgedeckt. Die Informationspflichten werden bei SICAV, SICAF, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und vertraglichen Anlagefonds aber mittels dem Prospekt, bei Effektenfonds und übrigen Fonds für traditionelle Anlagen aber auch mittels den wesentlichen Informationen und bei Immobilienfonds mittels dem vereinfachten Prospekt erfüllt.

Die VVkkA müssen auch eine konsistente Informationspolitik gewährleisten, die dem Risikopotenzial bzw. der Risikokomplexität angemessen Rechnung trägt und dem Anleger ein objektives Bild der Entwicklung der kollektiven Kapitalanlage ermöglicht. Die Wahl des Informationsumfangs und der Informationsvermittlung bleiben grundsätzlich freigestellt (Z 80).

Sämtliche bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sowie bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen anfallenden Vergütungen und Nebenkosten müssen offen gelegt werden (Z 89).

Welche neuen Weisungen müssen ab dem 1. Januar 2015 erlassen werden?

Allokationsweisung

Neu muss eine interne Allokationsweisung die Zuteilung von Effektenhandelsgeschäften und ähnlichen Transaktionen, sofern der VVkkA Sammelaufträge vor der Zuteilung auf die einzelnen Anlagevermögen erteilt, und die Verrechnung von Kosten und Auslagen regeln, die zusätzlich zum Honorar anfallen (Z 30).

Interne Weisung über die Abwicklung von Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten

Die Einzelheiten für die Abwicklung von Transaktionen an den Märkten zu marktkonformen Konditionen und die Einhaltung einer „Best Execution“ müssen in einer internen Weisung geregelt werden (Z 36).

Weisung bezüglich Interessenskonflikte

Die Verhaltensregeln SFAMA sehen vor, dass die Einzelheiten der organisatorischen und

administrativen Massnahmen zur Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenskonflikten in einer internen Weisung zu regeln sind (Z 42).

Weisung bezüglich der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte

Neu müssen sowohl die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte als auch die Fälle, in denen darauf verzichtet werden kann, in einer internen Weisung geregelt werden (Z 51).

Weisung über die Teilnahme an Sammelklagen

Es steht den VVKA grundsätzlich frei, ob sie im Interesse der Anleger an Sammelklagen teilnehmen oder nicht, einen Vertreter dafür bestimmen oder den Anspruch abtreten. Falls sie an Sammelklagen teilnehmen, muss das Vorgehen in einer internen Weisung geregelt werden (Z 54 f.).

Welche Dokumente müssen ab dem 1. Januar 2015 geändert werden?

Schriftlichkeit der Vollmachten

Die Verwaltung aller bankmässig deponierten Vermögenswerte darf neu zu jeder Zeit nur gestützt auf eine schriftlich erteilte Vollmacht erfolgen. Diese Vollmacht kann sich neu aber auch auf Liquidationshandlungen erstrecken (Z 22). Schriftlichkeit heisst, dass die Vermögens- oder Liquidationsvollmacht vom Kontoinhaber oder einem dazu gehörig Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet werden muss. Die Schriftlichkeit ist gewahrt, wenn ein entsprechendes Bankvollmachtenformular unterzeichnet wurde.

Aktenkundige Politik bezüglich „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“

In den Akten muss eine klare Politik bezüglich der Verwendung von „commission sharing agreements“, d.h. Gebührenteilungsvereinbarungen, oder „soft commissions“, d.h. geldwerten Leistungen, auf den für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigten Börsengeschäften festgehalten und formuliert werden (Z 39). „Commission sharing agreements“ und „soft commissions“ müssen gegenüber dem Anleger transparent offen gelegt werden. Sie müssen zudem gegenüber der Revisionsstelle und dem Verwaltungsrat im Rahmen einer periodischen Berichterstattung offengelegt werden.

Interessenskonflikte zwischen dem VVKA und den Anlegern

Neu muss die Weisung über die Eigengeschäfte von Mitarbeitern auch Interessenskonflikte zwischen den Mitarbeitern und Anlegern regeln (Z 45).

Leistung von Vergünstigungen und anderen Vorteilen

Neben der Entgegennahme und Leistung von Vergünstigungen und anderen Vorteilen muss nun neu auch die Leistung von Vergünstigungen und anderen Vorteilen schriftlich geregelt werden (Z 48). Falls diese Regelung in der Form eines Vertrags erfolgt, besteht eine

Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015.

Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben

Im Rahmen der Delegation von Aufgaben des VVKA an Dritte müssen neu die entsprechenden Bestimmungen in der rev-KKV-FINMA berücksichtigt werden (Z 61). Gemäss Art. 66 Abs. 1 rev-KKV-FINMA bedarf die Delegation von wesentlichen Aufgaben an einen Dritten durch den Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen einen schriftlichen Vertrag, indem die delegierten Aufgaben genau umschrieben werden, sowie die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation, die Rechenschaftspflicht des Beauftragten und die Kontrollrechte des Bewilligungsträgers geregelt werden. Die Art. 66 Abs. 1 bis 4 rev-KKV-FINMA finden seit dem 1. Januar 2015 Anwendung. Es besteht bezüglich Ihrer Anwendung keine Übergangsfrist. Die rev-KKV-FINMA geht m.E. den Verhaltensregeln SFAMA vor. Deshalb müssen die Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben trotz der rechtlichen Natur des Delegationsvertrags schon ab dem 1. Januar 2015 und nicht erst ab dem 1. Januar 2016 angewendet werden.

Schriftliche Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie des internen Kontrollsystems

Das Weisungswesen muss neu insbesondere Ausführungen über die folgenden Punkte beinhalten:

- Verhaltens- und Kompetenzregeln für ausserordentliche Fälle (Z 67);
- Eine Regelung des Zugriffs auf die für Bewertung, Verbuchung und das Controlling eingesetzte Software (Z 68);
- Ein adäquates Risikomanagement und eine periodische Information der verantwortlichen Stellen (Z 69). In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere auch die neu am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Art. 67 bis 71 rev-KKV-FINMA bezüglich den Grundsätzen des Risikomanagement, den zu erlassenden internen Richtlinien, der Organisation des Risikomanagement, den Risikoarten, den Verfahren und Systemen, den Aufgaben und den Verantwortlichkeiten zu beachten. Es besteht jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 zur Umsetzung der Vorschriften zum Risikomanagement und zur Risikokontrolle;
- Ein angemessenes Business Continuity Management (BCM) (Z 70). Der VVKA muss ein seiner Grösse und seinem Geschäftsbereich angemessenes BCM entwickeln. M.E. muss das BCM nicht soweit gehen, dass die Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) der Schweizerischen Bankiervereinigung analog angewendet werden müssen. Diese können jedoch als Orientierungshilfe bei der Ausarbeitung eines angemessenen BCM dienen;
- Vermögensbewertung (Z 71);
- Überwachung der Einhaltung von
 - gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (Compliance) (Z 72); und
 - Verhaltens- und Kompetenzregeln für den Fall, dass der VVKA neben der Ausübung des Fondsgeschäfts gleichzeitig in der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und/oder der Aufbewahrung und technischen Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen tätig ist (Z 73).

Welche Dokumente müssen bis zum 31. Dezember 2015 abgeändert werden?

Schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber des VVkKA

Die schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber des VVkKA muss neu auch Ausführungen über die Meldepflichten enthalten (Z 110).

Schriftliche Regelung über “commission sharing agreements” oder “soft commissions”

Es muss eine schriftliche Regelung mit möglichen anderen VVkKA bezüglich der Verwendung von „commission sharing agreements“, d.h. Gebührenteilungsvereinbarungen, oder „soft commissions“, d.h. geldwerten Leistungen, auf den für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigten Börsengeschäften festgehalten und formuliert werden (Z 39).

Welche neuen Rechte kommen dem VVkKA ab dem 1. Januar 2015 zu?

Erleichterungen bei der Auswahl der Gegenpartei

Neu muss die Auswahl der Gegenparteien, über welche die Transaktionen abgewickelt werden, zwar immer noch nach objektiven Kriterien erfolgen, aber bloss noch unter Wahrung der Interessen der Anleger, aber nicht mehr unter „ausschliesslicher“ Wahrung der Interessen der Anleger erfolgen (Z 35). Demnach hat der VVkKA nun mehr Spielraum auch seine Interessen bei der Abwägung der Auswahl einer Gegenpartei für die Abwicklung von Transaktionen zu berücksichtigen.

Welche anderen Rechtserlasse werden neu mittels Verweis ab dem 1. Januar 2015 anwendbar?

Bestimmungen über die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios

Falls der VVKA auch die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios gemäss Art. 18a Abs. 3 lit. b. KAG betreibt, d.h. die Vermögensverwaltung einzelner Konti bspw. in der Form von „Managed Accounts“ betreibt, muss neu das FINMA-Rundschreiben 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung beachtet werden. Darin werden unter anderem der Vermögensverwaltungsvertrag, die Pflichten des Vermögensverwalters und die Entschädigung des Vermögensverwalters geregelt (Z 11).

Bestimmungen zur Salär- und Bonuspolitik

Die Salär- und Bonuspolitik des VVKA muss sich neu an den Mindeststandards im FINMA-Rundschreiben 2010/1 Vergütungspolitik orientieren (Z 43).

Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben

Im Rahmen der Delegation von Aufgaben des VVKA an Dritte müssen neu die entsprechenden Bestimmungen in der rev-KKV-FINMA berücksichtigt werden (Z 61). Gemäss Art. 66 Abs. 1 rev-KKV-FINMA bedarf die Delegation von wesentlichen Aufgaben an einen Dritten durch den Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen einen schriftlichen Vertrag, indem die delegierten Aufgaben genau umschrieben werden, sowie die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, allfälligen Befugnisse zur Weiterdelegation, die Rechenschaftspflicht des Beauftragten und die Kontrollrechte des Bewilligungsträgers geregelt werden.

Zusätzliche Bemerkungen

Gleichbehandlungsprinzip

Die Verhaltensregeln SFAMA stellen nun klar, dass kein absolutes Gleichbehandlungsprinzip gilt, d.h. dass alle kollektiven Kapitalanlagen und/oder Anlegergruppen absolut gleich behandelt werden müssen. Es gilt vielmehr ein relatives Gleichbehandlungsprinzip, d.h. kollektive Kapitalanlagen und/oder Anlegergruppen können je nach Anlegerkreis, Teilvermögen und/oder Anteilsklasse unterschiedlich behandelt werden (Z 26). Die unterschiedliche Behandlung darf aber nur nach Massgabe der Ungleichheit ungleich erfolgen bzw. muss nach Massgabe der Gleichheit gleich erfolgen. Der Massstab hierfür sind grundsätzlich die finanziellen Verhältnisse, die Finanzmarktkennntnisse und die Schutzbedürftigkeit im Einzelfall der kollektiven Kapitalanlagen und/oder Anlegergruppen.

Die Pflicht zur Einhaltung von „Best Execution“ nur bei einer Transaktionsabwicklung an Märkten?

Die Verhaltensregeln SFAMA sehen neu eine Pflicht zur Einhaltung von „Best Execution“ nur bei der Abwicklung von Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten zu marktkonformen Konditionen vor (Z 36). Die Verhaltensregeln vom 31. März 2009 auferlegten diese Pflicht jeder Gegenpartei für die Ausführung der Transaktion, die zudem eine ausreichende Bonität aufweisen musste. Es fragt sich demnach, ob die Pflicht zur Einhaltung einer „Best Execution“ neu für OTC-Transaktionen keine Geltung hat, weil diese an keinem Markt, sondern ausschliesslich bilateral abgeschlossen werden. Gemäss Art. 22 Abs. 1 KAG bezieht sich die Pflicht zur „Best Execution“ jedoch auch auf OTC-Geschäfte.

Für Fragen, weitere Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an:

Martin Liebi

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, CAIA

mliebi@deloitte.ch

Tel. +41 58 279 70 57

Deloitte AG

Regulatory, Compliance & Legal

General Guisan-Quai 38, Postfach 2232

8022 Zürich

Checkliste bezüglich der Fristen zur Umsetzung der neuen bzw. revidierten Bestimmungen der Verhaltensregeln SFAMA

Umsetzung ab dem 1. Januar 2015			
Nr.	Bezeichnung	Referenz	Kontrollfeld
A	Neue Bestimmungen anwendbar ab dem 1. Januar 2015		
1	Bestimmungen über den Vertrieb	3 a)	
2	Bestimmungen über Anlagegeschäfte oder Tätigkeiten, die eine Manipulation von Kursen bewirken könnten	3 b)	
3	Pflichten zur Einhaltung von Regelungen über "commission sharing agreements" und "soft commissions"	3 c)	
4	Bestimmungen zur Salär- und Vergütungspolitik	3 d)	
5	Bestimmungen über die Information der Anleger	3 e)	
B	Neue Weisungen anwendbar ab dem 1. Januar 2015		
6	Allokationsweisung	4 a)	
7	Interne Weisung über die Abwicklung von Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten	4 b)	
8	Weisung bezüglich Interessenskonflikten	4 c)	
9	Weisung bezüglich der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	4 d)	
10	Weisung über die Teilnahme an Sammelklagen	4 e)	
C	Ab dem 1. Januar 2015 abzuändernde Dokumente		
11	Schriftliche Vollmachten	5 a)	
12	Aktenkundige Politik bezüglich „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“	5 b)	

13	Interessenskonflikte zwischen dem VVkkA und den Anlegern müssen in der Weisung über Eigengeschäfte von Mitarbeitern geregelt werden	5 c)
14	Leistungen von Vergünstigungen und anderen Vorteilen	5 d)
15	Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben	5 e)
16	Schriftliche Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie des internen Kontrollsystems	5 f)

Umsetzung bis zum 31. Dezember 2015

Nr.	Bezeichnung	Referenz	Kontrollfeld
1	Schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber des VVkkA	6 a)	
2	Schriftliche Regelung über „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“	6 b)	

[Homepage](#)



Deloitte AG

General-Guisan-Quai 38
8022 Zurich
Switzerland

Deloitte refers to one or more of Deloitte Touche Tohmatsu Limited (“DTTL”), a UK private company limited by guarantee, and its network of member firms, each of which is a legally separate and independent entity. Please see www.deloitte.com/ch/about for a detailed description of the legal structure of DTTL and its member firms.

Deloitte AG is a subsidiary of Deloitte LLP, the United Kingdom member firm of DTTL.

Deloitte AG is an audit firm recognised and supervised by the Federal Audit Oversight Authority (FAOA) and the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA).

This publication has been written in general terms and therefore cannot be relied on to cover specific situations; application of the principles set out will depend upon the particular circumstances involved and we recommend that you obtain professional advice before acting or refraining from acting on any of the contents of this publication. Deloitte AG would be pleased to advise readers on how to apply the principles set out in this publication to their specific circumstances. Deloitte AG accepts no duty of care or liability for any loss occasioned to any person acting or refraining from action as a result of any material in this publication.

© 2014 Deloitte AG. All rights reserved.

[Unsubscribe](#)